

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee  
z.H. Herrn Dr. Alexander Schiebel  
c/o Kammer der Wirtschaftstreuhandler  
Schönbrunner Straße 222-228/1/6  
1120 Wien

Wien, am 11. März 2009  
Mag. Ch/Ki

**AFRAC-Stellungnahme zu den Anhangangaben gemäß § 237 Z 8b UGB**

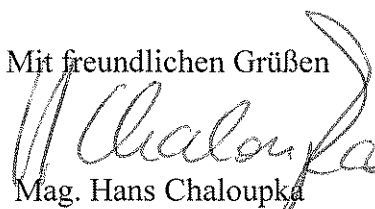
Sehr geehrter Herr Dr. Schiebel!

Zu dem im Betreff genannten Entwurf, erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach der herrschenden Lehre umfasst das Gebot, gemäß § 237 Z 8b UGB Vorjahreszahlen anzugeben, auch Anhangangaben. Diese Bestimmung kann aber nicht für die erstmalige Anwendung gelten, da die Vorjahresangaben zu diesem Zeitpunkt nicht vorhanden sind. Wir sehen daher dieses Erfordernis im jetzigen Entwurf als sehr kritisch an.

Nach unserer Auffassung wäre das Erfordernis gemäß Randziffer 26 des vorliegenden Entwurfes gerade in Konzernabschlüssen praktisch besonders schwer durchführbar, da die Vorjahresangaben in Konzernabschlüssen auch Vorjahresangaben über konsolidierte Einzelunternehmen umfassen, die bereits aus dem Konzern ausgeschieden sind. Von den Unternehmen außerhalb des Konzerns nun zu verlangen, die Angaben gemäß § 237 Z 8b UGB nachzuliefern, wäre in der Praxis besonders schwer durchführbar. Wir ersuchen daher die Bestimmung zu adaptieren.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Hans Chaloupka